

Aufhebung des Marktreglementes der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Mai 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 9. Juni 1993 haben die Gemeinderäte H. Christen und M. Wickart folgende Motion eingereicht: „Der Stadtrat wird beauftragt, ein zeitgemässes, offenes und flexibles Marktreglement zu schaffen, welches das Ziel hat, das Angebot der Marktfahrer zu verbreitern und den Zutritt für weitere Anbieter zu öffnen. Es soll das Marktreglement der Einwohnergemeinde Zug vom 29. Januar 1938 ablösen.“

I. DIE GELTENDEN GESETZLICHEN REGELUNGEN

Das Marktreglement der Stadt Zug vom 29. Januar 1938 stützt sich auf § 8 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901 (Markt- und Hausiergesetz), wonach es den Gemeinden freisteht, besondere Marktreglemente zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates zu unterstellen sind.

Die *kantonalen* Bestimmungen über das Marktwesen umfassen unter dem Titel „I. Marktverkehr“ die §§ 1 - 8 des Markt- und Hausiergesetzes; § 5 schränkt das Warenangebot ein. Ein gemeindliches Marktreglement ist an die Bestimmungen des übergeordneten kantonalen Gesetzes gebunden.

Das Marktreglement der Stadt Zug beinhaltet in erster Linie organisatorische Regelungen und Qualitätsvorschriften. Im weiteren sind die Gebühren festgelegt.

II. REVISIONSBEDARF

Sowohl das Markt- und Hausiergesetz von 1901 wie auch das Marktreglement von 1938 wurden zu einer Zeit erlassen, in der das Marktwesen eine ganz andere Bedeutung hatte als heute. Auch waren das wirtschaftliche Umfeld und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vollständig anders. Allein diese Faktoren rechtfertigen die Aufhebung des Marktreglementes. Zu ergänzen ist, dass Kantonsrat Ernst Moos am 22. Juni 1982 eine Motion betreffend Totalrevision des Markt- und Hausiergesetzes eingereicht hatte, die der Kantonsrat an die Regierung überwies. Der Regierungsrat beantwortete die Motion am 6. März 1989 und stellte eine Totalrevision des Markt- und Hausiergesetzes in Aussicht; dem Antrag des Regierungsrates

folgend, wurde die Motion erheblich erklärt. Die Revisionsarbeiten sind allerdings zurückgestellt worden, nachdem auf Bundesebene eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Bereich Wandergewerbe angestrebt wird. Zur Zeit ist noch unbekannt, wie das neue Bundesrecht gestaltet werden soll und wann es in Kraft treten wird.

Eine Revision des gemeindlichen Marktreglementes kann unabhängig von einer späteren Revision des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes und einer möglichen eidgenössischen Gesetzgebung durchgeführt werden. Vor allem aber ist zu prüfen, ob das Marktreglement überhaupt noch notwendig ist.

III. AUFHEBUNG DES MARKTREGLEMENTES

Im Marktreglement der Stadt Zug sind organisatorische Details geregelt, die auf Verwaltungsebene mit einer Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes hinreichend und flexibel festgelegt werden können. Die Benützung des öffentlichen Grundes gilt rechtlich als gesteigerter Gemeingebrauch, welcher ebenso wie die Sondernutzung gemeindlicher Strassen und Plätze durch Private einer Bewilligung des Stadtrates bedarf. Die Bewilligung ist zeitlich zu begrenzen. Die Erhebung einer Gebühr für das Recht des gesteigerten Gemeingebrauchs und der Sondernutzung ist zulässig (§ 43 Abs. 2 Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967).

Alle Bestimmungen über Qualität, Deklaration und Kontrolle der Lebensmittel sind im eidg. Lebensmittelgesetz und in der kantonalen Vollzugsverordnung vorhanden. Die betreffenden Bestimmungen im Marktreglement sind daher überflüssig und teilweise sogar widerrechtlich (Art. 7 und 8).

Ähnliches gilt für die Mess- und Wiegevorschriften, die im Bundesgesetz über das Messwesen vom 7. Juni 1977 sowie in der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 enthalten sind. Art. 9 des Marktreglementes ist deshalb unnötig.

Das Marktreglement der Stadt Zug vom 29. Januar 1938 kann **ersatzlos** aufgehoben werden. Alle notwendigen Vorschriften sind entweder in übergeordneten Erlassen enthalten oder können durch Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes ersetzt werden.

IV. VERSCHIEDENES

Die Motionäre wünschen eine Öffnung des Marktes für weitere Anbieter. Die Einschränkung des Lebensmittelangebots ergibt sich aus einer kantonalen Regelung, nämlich § 5 des Markt- und Hausiergesetzes vom 22. August 1901. Diese Bestimmung ist jedoch durch das eidg. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 hinfällig geworden, weil nur noch für Schlachthanlagen Bewilligungen vorgeschrieben sind. Der übrige Handel mit Lebensmitteln kann frei ausgeübt werden. Der Erweiterung des Marktangebots stehen deshalb keine gesetzlichen Schranken mehr entgegen.

Der Erlass eines Marktreglementes muss vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 8 Markt- und Hausiergesetz vom 22. August 1901). Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug hat die Aufhebung des Marktreglementes der Stadt Zug einer Vorprüfung unterzogen; sie hat mit Brief vom 13. Mai 1998 der Aufhebung des Marktreglementes zugestimmt und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und das Marktreglement der Stadt Zug vom 29. Januar 1938 aufzuheben sowie die Motion H. Christen/M. Wickart betreffend Marktreglement als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 26. Mai 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1140

BETREFFEND AUFHEBUNG DES MARKTREGLEMENTES DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1438 vom 26. Mai 1998

b e s c h l i e s s t :

1. Das Marktreglement der Stadt Zug vom 29. Januar 1938 wird ersatzlos aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 30. Juni 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Referendumsfrist: 4. Juli - 3. August 1998

Vom Regierungsrat genehmigt am: